



Statuten Limmat-Nixen Zürich

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE

- Name** 1.1 Der Verein Limmat Nixen Zürich (LNZ) wurde am 24. August 1998 aus dem SVL Zürich, Sparte Synchronschwimmen gegründet und ist politisch und konfessionell unabhängig. Er ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Die in den Statuten aufgeführten Bezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.
- Sitz** 1.2 Sitz des LNZ ist Zürich.
- Zugehörigkeit** 1.3 Der LNZ ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes SSCHV und des Regionalverbandes Zentralschweiz-Ost RZO und damit den Statuten und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände unterstellt.
- Er ist im weiteren Mitglied der Interessengemeinschaft Städtzürcherischer Schwimmersportler (IG).
- Weitere Mitgliedschaften werden durch die Generalversammlung des LNZ bestimmt.
- Zweck** 1.4 Der LNZ setzt sich folgende Ziele:
- 1.4.1 Die Förderung des Schwimmsportes im Allgemeinen und des Synchronschwimmens und dessen Wettkampfsport im Speziellen. In diesem Sinne unterstützt er die Bestrebungen von privater wie von behördlicher und Verbandsseite, um dieses Ziel zu erreichen.
- 1.4.2 Er nimmt sich besonders der Betreuung der Jugend an, um diese im Sinne der sportlichen Fairness und der Kameradschaft zu fördern.
- Er stellt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dem „Jugend und Sport“ zur Verfügung.
- Geschäftsjahr** 1.5 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30 Juni.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Mitglieder** 2.1 Als Mitglied des LNZ kann sich jede Person bewerben, ohne Ansehen von Stand, Rasse, Religion und Staatszugehörigkeit. Die Mitgliedschaft von minderjährigen erfordert die schriftliche Zustimmung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter.
- Eintritte werden durch den Verein bestätigt.
- Ablehnungen von Eintrittsgesuchen müssen nicht begründet werden.
- Mitglieder-kategorien** 2.2 Die Mitgliedschaft ist aufgeteilt in:
- ordentliche Mitglieder (ab Geschäftsjahr, welches dem 16. Geburtstag folgt)
 - Jugendmitglieder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)
 - Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
 - Passivmitglieder



Statuten Limmat-Nixen Zürich

Aufnahme	2.3	Für die Aufnahme gilt folgendes:
	2.3.1	Als Ordentliches- oder Jugendmitglied kann durch die Versammlung aufgenommen werden, wer <ul style="list-style-type: none">• die jeweils geltenden Statuten und Reglemente mit allen Rechten und Pflichten anerkennt• an der betreffenden Versammlung anwesend ist• vier Trainingswochen probeweise absolviert hat
	2.3.2	Alle Trainer und Vorstandsmitglieder sollen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
	2.3.3	Jedem Mitglied werden die Statuten abgegeben.
Beiträge	2.4	Die Beitragspflicht beginnt für Interessenten und Interessentinnen nach Ablauf der probeweisen Trainingswochen gemäss Ziff. 2.3.1. Die Beitragspflicht endet gemäss Ziff. 4.4.
Ehren-/Freimitglieder	2.5	Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den LNZ oder um die Förderung des Sports im Allgemeinen sehr verdient gemacht hat. Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den LNZ verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem LNZ - Vorstand wenigstens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung des LNZ vorgenommen.
Beiträge	2.6	Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind beitragsfrei und werden zu den Anlässen des LNZ eingeladen. Sie haben das Stimmrecht.
Passivmitglieder	2.7	Der LNZ kann Passivmitglieder haben, die den Verein unterstützen, selber aber nicht sportlich aktiv mitmachen.
Austritt	2.8	Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Austrittsbegehren sind schriftlich dem LNZ - Vorstand, spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung, einzureichen. Die Mitgliederbeiträge des laufenden Geschäftsjahres sind auf jeden Fall geschuldet.
Ausschluss	2.9	Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand des LNZ wenn ein Mitglied: <ul style="list-style-type: none">a) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse in grober Weise oder trotz vorangegangener Ermahnungen wiederholt verletzt hatb) seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen istc) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des LNZ schädigt Gegen einen Ausschluss kann zuhanden der Generalversammlung rekuriert werden. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu
Gültigkeit	2.10	Die Statuten und Reglemente des LNZ sowie die Beschlüsse seiner Organe sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.
Stimmrecht	2.11	Alle Mitglieder ab dem 16. Altersjahr, d.h. ab Geschäftsjahr, welches dem 16. Geburtstag folgt, sind an Vereins- und Generalversammlungen stimmberechtigt. Ihr Stimmrecht kann aber auch durch ihre Eltern oder Vertreter der elterlichen Gewalt wahrgenommen werden. Mitglieder bis zum vollendeten 15. Altersjahr beteiligen sich aktiv an den Vereins- und Generalversammlungen. Ihr Stimmrecht kann aber nur durch ihre Eltern oder Vertreter der elterlichen Gewalt wahrgenommen werden. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.



Statuten Limmat-Nixen Zürich

III. ORGANISATION

Organe	Organe des LNZ sind: <ul style="list-style-type: none">3.1. Die Generalversammlung3.2. Die Vereinsversammlung3.3. Der Vorstand3.4. Die Rechnungsrevisoren
Generalversammlung	<p>3.1 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des LNZ. Sie wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich einmal im dritten Quartal des neuen Vereinsjahres zusammen.</p> <p>Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Appell, Wahl der Stimmentzählerb) Protokoll der letzten Generalversammlung, einer eventuellen ausserordentlichen Generalversammlung und Vereinsversammlungc) Mutationen und Mitgliederbestandd) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidentene) Abnahme des Jahresberichtes der Technischen Direktorinf) Verlesen des Revisorenberichtes, Abnahme der Jahresrechnung des Kassiersg) Déchargeerteilung an den Vorstand und allfälliger Kommissionenh) Festsetzung der Mitgliedergrundbeiträge und Genehmigung des Budgetsi) Jahresprogramm LNZj) Behandlung der Anträgek) Statutenänderungenl) Wahl der Mitglieder des Vorstandes Der Präsident muss einzeln gewählt werden. Die anderen Mitglieder können einzeln oder global gewählt werden.m) Wahl der Rechnungsrevisorenn) Wahl allfälliger Kommissionen (OK usw.)o) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern und Ehrungenp) Verschiedenes
a.o. Generalversammlung	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Ebenfalls können ein Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der nicht bis zur nächsten Generalversammlung aufschiebenden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Das Datum wird vom Vorstand festgelegt, die ausserordentliche Generalversammlung soll jedoch spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
Einladungen	Die Einladungen zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vor Durchführung unter Beilage der Traktandenliste und der zu behandelnden Anträge sämtlichen Mitgliedern zuzustellen.



Statuten Limmat-Nixen Zürich

Wahlen und Abstimmungen		<p>Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt, ausser die Versammlung beschliesse das geheime Verfahren anzuwenden. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er das absolute Mehr der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder, ohne ungültige Stimmzettel und ohne Leerstimmen, erreicht, ausgenommen ist die Auflösung des LNZ (Ziff.6.2).</p> <p>Der Präsident hat den Stichentscheid.</p> <p>Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden; für jeden eventuellen weiteren Wahlgang scheidet derjenige aus, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinte.</p>
Vereinsversammlung	3.2	<p>Die Vereinsversammlung dient vor allem zur Behandlung technischer Angelegenheiten. Der Vorstand kann eine Vereinsversammlung einberufen wenn diesbezügliche Geschäfte vorliegen oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder eine solche verlagen. Im übrigen gelten die Bestimmungen Ziff. 3.1</p>
Vorstand LNZ	3.3	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens aus acht Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.</p> <p>Der Vorstand vertritt den LNZ nach aussen. Er bestimmt auch die Unterschriftsberechtigung seiner Mitglieder.“</p>
Aufgaben des Vorstandes		<p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none">Handhabung der Statuten und ReglementeVorberatung und Vorlage aller durch den LNZ und die Generalversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse.Einberufung und Leitung der GeneralversammlungVerwaltung der Kasse des LNZGenehmigung und Unterzeichnung von Arbeitsverträgen mit vertraglich verpflichteten TrainernVerkehr mit Behörden und übergeordneten VerbändenFörderung der Zusammenarbeit im RegionalsportBestimmung des VizepräsidentenBestimmung von DelegiertenFestlegen der Aufgaben und Kompetenzen seiner MitgliederDie Einberufung einer Vorstandssitzung obliegt dem Präsidenten. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes dies wünscht.Dringliche, in die Kompetenz der Generalversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.Sämtliche nicht einem anderen Organ zugewiesenen Geschäfte fallen in die Kompetenz des Vorstandes.Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Ueber Verhandlungen muss Protokoll geführt werden. Der Präsident hat den Stichentscheid. Bei dringlichen Geschäften kann der Weg eines Zirkulationsbeschlusses gewählt werden. Dieser ist im nächsten Protokoll festzuhalten.
Rechnungsrevisoren	3.4	<p>Das Revisorenteam besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Es besteht die Möglichkeit anstelle des Revisorenteams eine Revisionsgesellschaft zu wählen. Sie prüfen die Rechnung des LNZ, und allfälliger Anlässe aufgrund der in den Protokollen enthaltenen Beschlüsse und erstatten Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung des LNZ.</p>



Statuten Limmat-Nixen Zürich

IV. FINANZEN

- Finanzen** 4.1 Alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins werden durch den Chef Finanzen des LNZ erledigt. Die Führung der Buchhaltung kann durch den Vorstand auswärts gegeben werden. Die Verantwortung bleibt jedoch beim Chef Finanzen
- Einnahmen** 4.2 Die Einnahmen des LNZ bestehen vorwiegend aus den
- durch die Generalversammlung festzulegenden Beiträgen der Mitglieder
 - Passivmitgliederbeiträgen
 - Gönner- und Sponsorenbeiträgen
 - freiwilligen Beiträgen, Geschenken und Spenden
 - Entschädigungen aus J + S
 - nicht vereinsgebundenen Trainingsbetrieben
 - Ueberschüssen aus Anlässen und Engagements
 - Zinsen der Kapitalien
 - Teilnehmer-Anteile an Wettkämpfen und Trainingslager etc.
- Ausgaben** 4.3 Die Ausgaben des LNZ sind hauptsächlich:
- Leistung der Verbandsbeiträge
 - Bestreitung der Administrationskosten
 - Versicherungen
 - Vereinsorgan
 - übriger Aufwand wie Geschenke, Ehrungen etc.
 - Anschaffungen
 - Trainerentschädigungen und Sozialabgaben (AHV, BVG,UVG etc.)
 - Mieten
 - Lizenzen, Startgelder
 - Wettkampf, Unterkunft, Reisen
 - Trainingslager etc.
- Ende der Beitragspflicht** 4.4 Die Beitragspflicht endet auf Ende eines Geschäftsjahres mit der Genehmigung der schriftlichen Austrittserklärung durch die Generalversammlung.
- Haftung** 4.5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.
- Vorstandskredit** 4.6 Der Vorstand hat einen jährlichen Kredit von max. 25% der Jahresgrundbeiträge zur Verfügung, um nicht budgetierte, aber im Interesse einer Aufrechterhaltung des Betriebes notwendige (zweckgebundene) Ausgaben zu tätigen. Ueber diesen Kredit ist in der Jahresrechnung Rechenschaft abzulegen.
- Spezialanlässe** 4.7 Ein Organisationskomitee eines speziellen Anlasses, bei dem der LNZ als Organisator auftritt, ist der Generalversammlung Rechenschaft schuldig und hat über einen allfälligen Ueberschuss keine Verfügungsgewalt.



Statuten Limmat-Nixen Zürich

V. VERSCHIEDENES

- | | | |
|-----------------------|------------|---|
| Fachliteratur | 5.1 | Der Vorstand bestimmt, welche Mitglieder die offiziellen Publikationen und allfällige Fachliteratur zulasten des Vereins erhalten. |
| Vereinsorgan | 5.2 | Zur Kontaktförderung soll nach Möglichkeit ein eigenes Vereinsorgan herausgegeben werden. |
| Versicherung | 5.3 | Versicherung ist Sache der einzelnen Mitglieder. Ueber Vereinsversicherungen entscheidet der Vorstand des LNZ. |
| Zusammenarbeit | 5.4 | Die Zusammenarbeit mit andern Vereinen soll in sportlicher und kameradschaftlicher Hinsicht gefördert und kann in Vereinbarungen geregelt werden. |

VI. REVISIONS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | | |
|-------------------------|------------|---|
| Statutenrevision | 6.1 | Die Revision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder, ohne ungültige Stimmzettel und ohne Leerstimmen geändert werden. |
| Auflösung | 6.2 | Die Auflösung des LNZ kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 80 % (vier Fünfteln) der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder, ohne ungültige Stimmzettel und ohne Leerstimmen, beschlossen werden. Ein allfälliges Vermögen und Inventar wird für eine eventuelle Neugründung zurückgelegt und dem RZO übergeben. Wird innert fünf Jahren kein neuer LNZ gegründet, so verfügt der RZO über Vermögen und Inventar, für den Bereich Synchronschwimmen, nach eigenem Ermessen. |
| Fusion | 6.3 | Die Fusion mit einem anderen Schwimm- oder Sportverein kann nur durch eine eigens hierfür einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Um eine Fusion mit dem anderen Verein einzugehen, müssen 80 % der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder, ohne ungültige Stimmzettel und ohne Leerstimmen, einverstanden sein. |

Die vorliegenden Statuten wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung am 30. November 2007 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Zürich, 30. November 2007

Der Präsident

Der Chef Finanzen

Martin Ruckstuhl

Stefan Krismer-Fäh